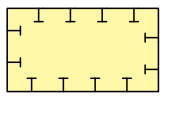


1. Geltungsbereich

- Einfriedungen**
- Eine Einfriedung der Anlage mit grünem Drahtgeflecht- oder Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von maximal 2,2 m über Geländebörsenlinie ist zulässig. Sie ist sockelfrei mit einem Bodenabstand von mindestens 20 cm zu errichten.
- 7. Bemäulung**
- 10 — Maßzahl in Metern, z.B. 18 m
- 8. Grünordnung**
- Die nicht überbauten Flächen innerhalb des Sondergebiets müssen zur Wartung der technischen Anlagen begangen oder befahren werden können.
- Für die Herstellung der dieser Nutzung entsprechenden Flächen ist zunächst der vorhandene Ackerboden oberflächlich abzuschleichen und mit einer, je nach Unterboden bis zu 30 cm starker Schotterdecke mit einer gemischten Kieseisung zu befestigen.
- Zur ökologischen Aufwertung ist danach auf die Flächen eine dünne Humusschicht (kompostierter Humus 1-2 cm stark) aufzubringen und eine Ansaat mit einer standortgerechten Mageren-Saatmischung der Ursprungsregion 16 (z.B. Mischung 08, Fa. Reeger-Holmann) durchzuführen, die sich am Zeitpunkt einer höherwertigen Ruderal- und Staudenflur (ähnlich P432 / P433) orientiert.
- Die Herstellung der Fläche ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.
- 9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)**
-  Ausgleichsflächen
- Auf den Ausgleichsflächen sind durch Ansaat artenreiche Säukne und Staudenfluren so zu entwickeln, dass sie die angestrebte Wertigkeit (BNF K132) nicht unterschreiten.
- Hierfür ist auf dem vorhandenen Ackerboden ein Schmetterlings-Wildblumen-Saum der Ursprungsregion 16 (z.B. Mischung 08, Fa. Reeger-Holmann) anzubauen.
- Die Herstellung der Fläche ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, die weltliche Profile der Flächen und die Anpassung des Zeitpunkts für die Mahd ist durch eine geeignete Fachperson zu begleiten.
- Die Dokumentation und Scherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- Der Bodenbereich der zukünftigen Ausgleichsflächen ist vor einer Beeinträchtigung während des Baubetriebes (z.B. Bodenverdichtung) durch das Aufstellen starrer Bauzäune zu schützen. Bei sämtlichen Bauarbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen für Bäume, insbesondere für Eichen, die in den Umfang des Bebauungsplans ragen, zu treffen, um Wurzeln und Kronenbereich effizient zu schützen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenzeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben aus der DIN 18520 und die R SBB einzuhalten.
- Falls nach der Ansaat Dielen- oder Anpflanzungen aufkommen, ist ein Schröpschritt in 6-20 cm

1. _____ bestehende Flurstücksgrenze

- Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61 und den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 22.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Die Marktgemeinde Markt Indersdorf erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist; Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist; Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 1997 (GVBl. S. 190) und die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist; sowie der Verordnung über die öffentliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 1977 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, diesen Bebauungsplan als Satzung.